

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 1. November 1991

23. Band Nr. 212

Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr

vom 29. Oktober 1991

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986¹⁾,

beschliesst:

I.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

A. *Gebühren für Führer- und Fahrzeugausweise*

1. Lernfahrausweis

1.1	Prüfung des Gesuches und Ausstellung	Fr. 60.–
1.2	Änderung im Lernfahrausweis	Fr. 20.–
1.3	Verlängerung	Fr. 20.–
1.4	Duplikat	Fr. 30.–

2. Führerausweis

2.1	Ausstellung	Fr. 45.–
2.2	Änderung im Führerausweis	Fr. 20.–
2.3	Duplikat	Fr. 30.–
2.4	Internationaler Führerausweis	Fr. 30.–

¹⁾ GS 751.22 (22, 835)

751.221

2.5	Verlängerung des internationalen Führerausweises	Fr. 20.–
2.6	Führerausweis für Mofa-Lenker	Fr. 30.–
2.7	Duplikat des Mofa-Führerausweises	Fr. 20.–
3.	Fahrlehrerausweis	
3.1	Ausstellung	Fr. 60.–
3.2	Änderungen im Fahrlehrerausweis	Fr. 20.–
3.3	Duplikat	Fr. 30.–
4.	Fahrzeugausweis	
4.1	Ausstellung	Fr. 45.–
4.2	Änderungen im Fahrzeugausweis	Fr. 20.–
4.3	Duplikat	Fr. 30.–
4.4	Versicherungswechsel	Fr. 30.–
4.5	Interimsbewilligung (für 60 Tage)	Fr. 30.–
4.6	Internationaler Zulassungsschein	Fr. 40.–
4.7	Verlängerung des internationalen Zulassungsscheines	Fr. 20.–
4.8	Ausstellen oder Duplikat Mofa-Fahrzeugausweis	Fr. 20.–
4.9	Kollektiv-Ausweis für Mofa-Händler	Fr. 50.–
5.	Ersatzfahrzeugausweis	
5.1	Ausstellung	Fr. 45.–
5.2	Duplikat	Fr. 30.–
5.3	Verlängerung	Fr. 20.–
6.	Tagesausweis	
6.1	Ausstellung, Gültigkeit 1 Tag	Fr. 45.–
6.2	Verlängerung pro Tag	Fr. 20.–
7.	Verschiedene Gebühren	
7.1	Bestätigung zuhanden ausländischer Behörden	Fr. 30.–
7.2	Einzug der Kontrollschilder bzw. des Fahrzeugausweises durch die Polizei	Fr. 50.–
7.3	Entzugsverfügung Fahrzeugausweis	Fr. 50.–
7.4	Verspätungszuschlag (Zahlungen) ab 2. Mahnung	Fr. 20.–
7.5	Wechselschilder (Pauschalgebühr pro Schilderpaar)	
	Motorwagen über 30 km/h Höchstgeschwindigkeit	Fr. 80.–
	Übrige Fahrzeugarten	Fr. 40.–
7.6	Ratenzahlung der Verkehrssteuern	Fr. 20.–
7.7	Wiedereinlösung	Fr. 30.–

8. Adressänderungen in Führer- und Fahrzeugausweisen sind gebührenfrei.

B. Prüfungsgebühren

9. Die Prüfungsgebühren werden nach dem zeitlichen Aufwand festgelegt. Der Stundenansatz beträgt:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Führerprüfungen | Fr. 72.– |
| b) Fahrzeugprüfungen und Expertisen | Fr. 90.– |
- 9.1 Das Strassenverkehrsamt setzt die Dauer der Führer- und Fahrzeugprüfungen im Rahmen der interkantonalen Richtlinien fest.
- 9.2 Theoretische Führerprüfung
Die Gebühren betragen bei
- | | |
|---------------------------------------------------|----------|
| a) gruppenweiser Theorieprüfung (alle Kategorien) | Fr. 20.– |
| b) gruppenweiser Zusatztheorieprüfung | Fr. 30.– |
| c) Einzelprüfung pro Person | Fr. 60.– |
- 9.3 Bei auswärtigen Fahrzeugprüfungen werden folgende Zuschläge erhoben:
- | | |
|-------------------------------------------------------------|----------|
| a) Einzelprüfung | Fr. 30.– |
| b) Gruppenprüfung, zwei oder mehr Fahrzeuge am gleichen Ort | Fr. 10.– |
| c) Kilometerentschädigung bei Expertisen | Fr. 1.– |
- 9.4 Ausfallgebühren
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) Bei unentschuldigtem oder zu spät entschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung ist die Gebühr für die reservierte Zeit zu entrichten, im Maximum | Fr. 100.– |
| b) Die Gebühr für die Verschiebung einer festgesetzten praktischen Führerprüfung ohne genügende Begründung beträgt | Fr. 10.– |
- 9.5 Fahrzeugprüfungen nach Beanstandungen
- | | |
|------------------------------------------------------------------|----------|
| a) mit Aufgebot (fester Termin) Gebühr gemäss zeitlichem Aufwand | |
| b) ohne Aufgebot (Kurzprüfung) | Fr. 20.– |
- 9.6 Fahrlehrerprüfungen
Die Gebühren werden gemäss Reglement der interkantonalen Fahrlehrerprüfungskommission festgesetzt.

751.221

C. Bewilligungen allgemeiner Art

- | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 10. | Sonntagsfahrbewilligung pauschal | |
| | a) Einzelbewilligung | Fr. 30.– |
| | b) Jahresbewilligung | Fr. 200.– |
| 10.1 | Nachtfahrbewilligung pauschal | |
| | a) Einzelbewilligung | Fr. 30.– |
| | b) Jahresbewilligung | Fr. 200.– |
| 10.2 | Jahresbewilligung zum Transport von Frischmilch | |
| | a) Sonntagsfahrbewilligung | Fr. 100.– |
| | b) Nachtfahrbewilligung | Fr. 100.– |
| 10.3 | Erteilen eines Kollektivfahreugausweises; Prüfung des Gesuches, Kontrolle der Betriebseinrichtungen | Fr. 200.– |
| 10.4 | Erteilen von Selbstabnahmebewilligungen | |
| | a) Prüfung des Gesuches, Kontrolle der Betriebseinrichtungen | Fr. 200.– |
| | b) Erteilen der Bewilligung | Fr. 100.– |
| | c) Kontrollgebühr Prüfbericht (Form. 13.20 A) | Fr. 20.– |
| 10.5 | Werkinterner Verkehr, Art. 33 VVV
(Hubstapler, Baustellenfahrzeuge usw.) | |
| | a) Einzelbewilligung pauschal | Fr. 30.– |
| | b) Dauerbewilligung pauschal | Fr. 100.– |
| | c) Ausnahmefahrzeuge 30 % des Tarifs gemäss Ziffer 12 | |
| 10.6 | Containertransport, Art. 81 Abs. 3 VRV | |
| | a) Einzelbewilligung pauschal | Fr. 30.– |
| | b) Dauerbewilligung pauschal | Fr. 100.– |
| 10.7 | Übrige Bewilligungen | |
| | a) Gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge | Fr. 30.– |
| | Bewilligungen gemäss Art. 90 Abs. 3 VRV sind gebührenfrei | |
| | b) Ausbildungsbewilligung für Betriebe von Lastwagenführer-Lehrlingen | Fr. 50.– |
| | c) Bewilligung zum Ablegen der Führerprüfung in einem andern Kanton | Fr. 30.– |
| | d) Bewilligung zum Überlassen der Kollektivschilder gemäss Art. 25 Abs. 3 VVV | Fr. 30.– |
| | e) übrige, nicht ausdrücklich genannte Bewilligungen | Fr. 30.– |
| | | bis Fr. 300.– |

- 10.8 Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV)
- a) Bestätigung über Befreiung zur Führung eines Arbeitsbuches Fr. 30.–
 - b) Globalbewilligung Fr. 100.–
 - c) Verlängerung von Pos. a oder b Fr. 30.–
- 10.9 Kanton und Gemeinden sind von der Entrichtung einer Gebühr für Sonderbewilligungen befreit. Vereinen kann die Gebühr erlassen werden, wenn mit dem Transport keine kommerziellen Ziele verfolgt werden.

D. Gebühren und Abgaben für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte

11. Berechnungsgrundlagen
- 11.1 Für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte, die in mehrfacher Hinsicht die zulässigen Höchstwerte (Länge, Breite, Höhe und Gewicht) überschreiten, ist die höchste Gebühr des in Frage kommenden Ansatzes zu entrichten.
 - 11.2 Bei Ausnahme-Anhängerzügen werden für die Berechnung des gebührenpflichtigen Gesamtzuggewichtes das Betriebsgewicht des Anhängers und das Gesamtgewicht eines Zugfahrzeuges berücksichtigt.
 - 11.3 In der Einzelbewilligung sind im gleichen Streckenverhältnis die Leer- bzw. Rückfahrt innert einem Monat enthalten.
 - 11.4 Für eine Dauerbewilligung ist der 10fache Betrag der Einzelbewilligung zu bezahlen.
 - 11.5 Bei Pauschalansätzen ist die Ausstellungsgebühr inbegriffen.
 - 11.6 Die Jahresbewilligungen sind nur für ein Kalenderjahr gültig.
 - 11.7 Die Gebühr wird geschuldet, wenn die gesetzlichen Masse oder Gewichte überschritten werden.
 - 11.8 Grenzüberschreitende Transporte sind ebenfalls gebührenpflichtig, wenn sie das Gebiet des Kantons Zug befahren.
12. Gebühren für Einzelbewilligungen
- 12.1 Die Ausstellgebühr beträgt Fr. 30.–
Die Gebühren für die einzelnen Ausnahmen betragen:

751.221

12.2	Länge:	a) bis 30 m	Fr. 10.–
		b) über 30 m	Fr. 20.–
		c) vorderer Überhang über 3 m	Fr. 10.–
		d) hinterer Überhang über 5 m	Fr. 10.–
12.3	Breite:	a) bis 3 m	Fr. 10.–
		b) bis 4 m	Fr. 20.–
		c) über 4 m	Fr. 40.–
12.4	Höhe:	a) bis 4,5 m	Fr. 10.–
		b) bis 5,0 m	Fr. 20.–
		c) über 5,0 m	Fr. 40.–
12.5	Gewichte		
	a)	Die Grundgebühr für eine Einzelbewilligung zum Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes beträgt bei einem Gesamtgewicht bis 30 t für je weitere angebrochene 10 t	Fr. 30.– Fr. 10.–
	b)	zur Grundgebühr wird ab 12 t Achslast ein Zuschlag von je 100 % pro 2 t Mehrgewicht erhoben	
12.6	Landwirtschaftl. Ausnahmefahrzeuge, Art. 48 Abs. 3 BAV		
	a)	Einzelbewilligung pauschal	Fr. 20.–
	b)	Dauerbewilligung pauschal	Fr. 50.–
12.7	Raupenfahrzeuge, Art. 6 Abs. 1 BAV		
	a)	Einzelbewilligung pauschal	Fr. 20.–
	b)	Dauerbewilligung pauschal	Fr. 50.–
12.8	Duplikate von Einzel- oder Dauerbewilligungen		Fr. 20.–
12.9	Annullierung einer Sonderbewilligung (Ausstellgebühr bleibt bestehen)		Fr. 20.–
12.10	Die Kosten für die Polizeibegleitung werden nach dem Aufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt		Fr. 70.–

E. Verschiedene Gebühren

13. Administrativmassnahmen

13.1	Verwarnung für Motorfahrzeuglenker	Fr. 70.– bis Fr. 200.–
13.2	Verwarnung für Mofa-Lenker	Fr. 40.– bis Fr. 200.–
13.3	Entzug Führerausweis, Lernfahrausweis; Aberkennung ausländischer Führerausweis	Fr. 100.– bis Fr. 350.–

- 13.4 Entzug Mofa-Führerausweis, Fahrverbot für Mofa oder für Motorfahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist Fr. 80.–
bis Fr. 200.–
- 13.5 Wiedererteilung des Führerausweises, Lernfahrausweises, Mofa-Führerausweises oder Aufhebung eines Fahrverbotes Fr. 50.–
bis Fr. 300.–
- 13.6 Verkehrsunterricht Fr. 150.–
bis Fr. 500.–
- 13.7 Anordnung des Verkehrsunterrichtes Fr. 50.–
bis Fr. 300.–
- 13.8 Andere Administrativverfügungen, namentlich Verweigerung des Lernfahrausweises, Wiedererwägungs- und Nichteintretensentscheid, Anordnung einer neuen Führerprüfung, Anordnung einer Kontrollfahrt, Velofahrverbot, usw. Fr. 50.–
bis Fr. 300.–
- 13.9 Die Gebühren nach Ziffern 13.3, 13.4 und 13.5 werden nicht erhoben, wenn der Sicherungsentzug auf unverschuldete Krankheit, Unfall oder Invalidität zurückzuführen ist. Die Kosten für medizinische, verkehrspsychologische oder ähnliche Gutachten gehen dagegen in jedem Fall zu Lasten des Betroffenen.
14. Drucksachen gemäss Ladenpreis
15. Waaggebühren
- 15.1 Fremdbenützung Fr. 20.–
- 15.2 Im Zusammenhang mit der Fahrzeugprüfung sind keine Waaggebühren zu entrichten.
16. Kontrollschilder
- 16.1 Kontrollschilder-Paar Fr. 35.–
- 16.2 Einzel-Kontrollschild, Motorwagen hinten Fr. 20.–
- 16.3 Einzel-Kontrollschild, vorn Fr. 15.–
- 16.4 Kontrollschild für landwirtschaftliche Traktoren, Motorräder, Kleinmotorräder und Anhänger Fr. 15.–
- 16.5 Schild für Mofa Fr. 5.–
- 16.6 Herstellerschild Fr. 5.–
- 16.7 Kontrollmarken für befristete Schilder Fr. 5.–

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 14. Dezember 1981¹⁾ sowie die Regierungsratsbeschlüsse vom 9. Juli 1985²⁾, 2. März 1987³⁾ und 5. Oktober 1987⁴⁾.

Zug, den 29. Oktober 1991

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

A. Iten

Der Landschreiber

H. Windlin

¹⁾ GS 22, 157

²⁾ GS 22, 693

³⁾ GS 23, 1

⁴⁾ 23, 31